

WIR BIETEN:

➔ **Koordination und Abwicklung:** Zusammenstellung, Prüfung, Veranlassung etwaiger Korrekturen und Übersetzung der für die Heirat und andere Anlässe benötigten Unterlagen – falls gewünscht in direktem Kontakt mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner/in vor Ort in Thailand. Dies bedeutet für Sie Sicherheit vor oft erheblichen Zeitverzögerungen, wenn Fehler und Versäumnisse erst in Deutschland bemerkt werden;

➔ **Behördengänge:** Besorgen von Dokumenten und Beglaubigungen bei thailändischen Behörden wie dem Zentralregisteramt und dem Thailändischen Außenministerium; Einreichung Ihrer Dokumente bei der Deutschen Botschaft für deren Legalisation;

➔ **Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen;** Informationen rund um den Sprachunterricht zur Erlangung des Start Deutsch 1 / A1-Zeugnisses; uvm.

➔ **Fertigung beglaubigter Übersetzungen**, die inhaltlich, sprachlich und gestalterisch einwandfrei sind und amtlich anerkannt werden – bundesweit, wie auch durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand, die thailändischen Vertretungen in Deutschland und das thailändische Außenministerium in Bangkok.

www.thailaendisch.de

DIE THAI - DEUTSCHE HEIRAT

MERKBLATT

Stand 06/10

REISE DURCH DEN BLÄTTERWALD

INFORMATIONEN ZUR EHESCHLIESSUNG ZWISCHEN DEUTSCHEN UND THAILÄNDERN

Wer sich für die Ehe mit einer Thailänderin entschieden hat, ist immer gut beraten, sich nicht allzu sehr auf die Ratschläge anderer zu verlassen – denn was bei deren Heirat noch richtig war, ist heute vielleicht schon ganz anders, und was heute für die Heirat des einen zutrifft, muss nicht zwangsläufig auch für die Heirat des anderen gelten.

Daraus folgt, dass der erste Schritt auf dem Weg zur thai-deutschen Heirat eine Kontaktaufnahme mit dem für Sie zuständigen (bzw. zuletzt zuständigen) Standesamt in Deutschland ist. Denn schließlich ist es diese Stelle, die (in Konsultation mit dem örtlichen Ausländeramt und dem Oberlandesgericht) die Eheschließung durchführt bzw. – sollten Sie es vorziehen in Thailand zu heiraten – das hierfür benötigte Ehefähigkeitszeugnis erteilt. Bei in Deutschland geplanter Heirat bzw. späterem Nachzug nach Deutschland ist es außerdem ratsam, schon frühzeitig mit dem zuständigen Ausländeramt Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass man in Ihrer Visaangelegenheit tätig wird. Für die übrigen Schritte zur thai-deutschen Heirat gibt es nur allgemeine Richtlinien – hierzu im Folgenden einige Anmerkungen.

VORBEMERKUNG

Wenngleich im Detail voneinander abweichend, gibt es glücklicherweise doch auch einige Parallelen zwischen den Anforderungen der in den Vorgang involvierten Behörden, so dass es den Prozess beschleunigen und Ihnen viel Ärger ersparen kann, sich mit einigen Grundvoraussetzungen vertraut gemacht zu haben.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf den „Regelfall“, die Heirat deutscher Männer mit thailändischen Frauen. Gleiches gilt notwendigerweise auch für den Fall, dass die deutsche Hälfte weiblich und der Mann Thailänder ist. Auch sind für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kaum Abweichungen zu beachten. Auf Grund unserer Österreich und die Schweiz betreffend nur recht lückenhaften Kenntnisse ist es uns jedoch leider nicht möglich, auf die Anforderungen der Behörden dieser beiden Länder einzugehen.

EHEFÄHIGKEIT

Zunächst wird die Behörde prüfen wollen, ob beide Ehepartner zur Ehe fähig sind, was für Sie (nebst dem Nachweis Ihrer eigenen Ehefähigkeit) bedeutet, glaubhaft darzulegen, dass Ihre Partnerin geschäftsfähig, voll-

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

jährig und nicht schon mit jemand anderem verheiratet ist. Zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit genügt zumeist der Augenschein bzw. ein entsprechendes Kreuz auf der Beitrittserklärung (s.S.7). Volljährigkeit und Familienstand Ihrer Verlobten freilich müssen Sie durch Beibringung adäquater Schriftstücke belegen.

Volljährigkeit

Die Volljährigkeit ist in Thailand mit Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erreicht. Sollte Ihre Partnerin jünger (aber wenigstens 17 Jahre alt) sein, bedarf es der schriftlichen Einwilligung ihrer Eltern bzw. ihres Erziehungsberechtigten, und zwar sowohl zur Eheschließung selbst, als auch (bei in Deutschland geplanter Heirat) zur Auslandsreise. Diese Einverständniserklärung muss vor dem zuständigen thailändischen Bezirksamt (Amphoe) abgegeben werden und mit Dienstsiegel und Unterschrift des ausstellenden Beamten versehen sein. Auch sollten Sie in diesem Dokument namentlich genannt werden.

Geburtsnachweis

Das Lebensalter und Angaben zur Geburt Ihrer Partnerin können durch Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden. Diese wird in Thailand nur einmal (nach der Geburt eben) ausgestellt, so dass bei Verlust oder Schadhaftigkeit eine Geburts- bzw. Geburtsortsbescheinigung¹ beantragt werden muss. Hierin sollten neben dem Namen auch das Geburtsdatum Ihrer Verlobten sowie die Namen ihrer Eltern (inklusive Familien- und Geburtsnamen) genannt werden, was die ausstellende Behörde in Thailand jedoch – unter Berufung auf eine entsprechende Weisung des thailändischen Innenministeriums, wonach eine Bescheinigung der bereits im Hausregisterauszug (s.S.4) vermerkten Daten unzulässig ist – ggf. verweigert und nur den Geburtsort bescheinigt. (Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Schreiben MT 0404/1041 vom 21. Januar 1986, welches Sie im thailändischen Original und in deutscher Übersetzung über www.thailaendisch.de einsehen und zur Vorlage auf Ihrem Standesamt erforderlichenfalls ausdrucken können²). Sollte Ihre Partnerin erst im Jahre 1980 oder später geboren worden sein, kann evtl. auch das Zentralregisteramt in Bangkok (s.S.4) mit einem Geburtsregisterauszug oder der mikroverfilmten Geburtsurkunde weiterhelfen.

Familienstandsnachweis

Als Beleg über den Familienstand Ihrer Verlobten dient eine Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung ihrer Heimatbehörde (Amphoe). Hierin muss zwingend auf etwaige Vorehen Bezug genommen werden, was bedeutet, dass (soweit zutreffend) zumindest die Registernummer und das Datum der Scheidung der (letzten) Vorehe – bzw. beim Tod des Ehepartners des Todes – genannt wird. Zu beachten ist weiterhin, dass das Dokument bei Abgabe in Deutschland maximal sechs Monate alt sein darf und deshalb – zumal, wenn noch eine Legalisation (s.S.6) der thailändischen Dokumente ansteht – erst kurzfristig besorgt werden sollte.³

Verstarb (einer) der vormalige/n Ehepartner Ihrer Verlobten während der Ehe, ist die Sterbeurkunde (oder – soweit dort verfügbar – ein Sterberegisterauszug des thailändischen Zentralregisteramtes) beizubringen.

¹ Nützlich kann es sein zu wissen, dass die Geburtsortsbescheinigung – nach Runderlass MT 0310.1/Wor 3686 des thailändischen Innenministeriums vom 18. Dezember 1999 – nicht am Geburtsort beantragt werden muss, sondern auf dem Bezirksamt des derzeitigen Wohnortes in Thailand beantragt werden kann. Unabhängig davon, wo Ihre Partnerin die Bescheinigung schließlich beantragt, sind für die Erteilung jedoch zwei glaubwürdige Zeugen (bspw. Mutter und Vater oder Ortsvorsteher) mitzubringen.

² Mit Rundschreiben MT 0310.1/Wor 1414 vom 10. Juni 2002 forderte das Verwaltungsamt die Bezirksvorsteher jedoch auf, „im Interesse der Bürger“ in Geburtsortsbescheinigungen zukünftig neben Vor- und Zunamen sowie Wohn- und Geburtsort des Antragstellers auch dessen Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit sowie die Vor- und Zunamen seiner Eltern anzugeben. Statt dem Standesbeamten in Deutschland obige Weisung des thailändischen Innenministeriums zu erläutern, kann Ihre Verlobte im Bedarfsfalle also auch versuchen, sich eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, die deutschen Ansprüchen gerecht wird.

³ Gemäß Schreiben MT 0309.3/6997 des thailändischen Innenministeriums vom 22. Mai 2003 in Verbindung mit Runderlass MT 0310.2/Wor 45 vom 07. Dezember 1994 ist es im Übrigen möglich, die Besorgung der Familienstandsbescheinigung vermittels einer formlosen Vollmacht Dritten zu übertragen. Der Vollmacht (einen Vordruck finden Sie bei Bedarf auf der Seite www.thailaendisch.de) muss Ihre Partnerin eine unterschriebene Ablichtung ihres Personalausweises beifügen; die Beglaubigung ihrer Unterschrift durch eine thailändische Auslandsvertretung (sollte Ihre Verlobte schon in Deutschland sein) ist dagegen in aller Regel nicht erforderlich.

Oben erwähnte Schreiben können Sie (im thailändischen Original) über www.thailaendisch.de (Anlagen zum Merkblatt) abrufen. Weitere Informationen zu diesen und ähnlichen Themen hält auch das „Bürgerbüro für Fragen zu Registerinträgen und Ausweisen“ (ศูนย์ตอบปัญหาทะเบียนและบัตรฯ ทางโทรศัพท์ โทร./Tel. 1548) bereit.

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

Staatlich geprüfte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer für die thailändische Sprache • Landgerichte Berlin u. Heilbronn
Öffentlich bestellte Urkundenübersetzer • Anerkannt durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand
eMail: skiesow@yahoo.com • Tel. in Thailand 02/677 3890 • Fax 02/677 3892 • Mobil 081/830 5177 • Tel. in Deutschland 069/2547 2657

Sollte Ihre Partnerin schon geschieden sein, wird das Standesamt in Deutschland ein „Scheidungs Urteil mit Rechtskraftvermerk“ verlangen (wobei der Rechtskraftnachweis auch durch Vorlage der Scheidungsurkunde erbracht werden kann). Da Ehen in Thailand jedoch in aller Regel vor dem Standesamt (d.h. „einvernehmlich“) geschieden werden, wird dieses Urteil ersetzt durch den Scheidungseintrag der Vorehe (samt des in dessen Anhang befindlichen unterschriebenen Protokolls; auch „Auszug aus dem Scheidungsregister“ genannt) und die dazugehörige Scheidungsurkunde. Beachtet werden sollte, dass der gelegentlich als Ersatz für den Scheidungseintrag ausgefertigte Computerausdruck ohne Protokoll und Unterschrift nicht genügt.

Wurde eine vormalige Ehe Ihrer Partnerin im Ausland (bspw. in Deutschland) geschieden, benötigt sie einen Nachweis über die Meldung der Eheschließung und der Scheidung der Ehe in Thailand („Familienstandseintrag“) und natürlich die entsprechenden deutschen Schriftstücke. Für die Meldung (die vor der Beantragung der Familienstandsbescheinigung [s.o.] und der Bescheinigung des Zentralregisteramtes [s.u.] erfolgen muss) ist es ausreichend, die Internationale Heiratsurkunde zu dieser Ehe oder eine Ausfertigung des Heiratseintrages (die einfache Heiratsurkunde ohne Eintrag des Ehenamens genügt nicht) sowie die relevanten Passagen des Scheidungsurteils durch einen in Thailand anerkannten Übersetzer in die thailändische Sprache übersetzen und die Übersetzung für die anschließende Vorlage auf dem zuständigen Bezirksamt durch die Deutsche Botschaft (s.S.6) sowie das Thailändische Außenministerium (s.S.8) beglaubigen zu lassen. Beide Behörden benötigen jeweils 1-2 Arbeitstage für die Bearbeitung; wer bereit ist, das Doppelte der üblichen Gebühr zu entrichten, kann auf dem Außenministerium aber auch auf den Stempel warten – Kontaktieren Sie uns für eine Paketlösung, die die Übersetzung und alle Behördengänge in Thailand umfasst!

Bei Vorehen ist zusätzlich regelmäßig auch die Heiratsurkunde beizubringen, welche in Thailand jedoch bei der Scheidung vom Standesbeamten eingezogen wird. Als Ersatz hierfür dient der jeweilige Heiratseintrag (mit unterschriebenem Protokoll – auch „Auszug aus dem Heiratsregister“ genannt; Computerausdruck genügt nicht). Bitte beachten Sie, dass alle Vorehen belegt sein müssen – auch, wenn eine der Vorehen (was in Thailand nicht selten vorkommt) zwischen denselben Ehepartnern geschlossen wurde wie eine darauf folgende. Ist die Heiratsurkunde – zum Beispiel beim Tod des früheren Ehepartners – noch im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorhanden, kann auf die Vorlage des Heiratseintrages verzichtet werden.

Die Scheidungsurkunde wird sich i.d.R. im Besitz Ihrer Partnerin befinden; eine Neuausstellung ist nicht möglich, so dass dieses Dokument bei Verlust unbebringbar bleibt – halten Sie Ihr Standesamt in diesem Fall an, sich dies von der Deutschen Botschaft in Bangkok bestätigen zu lassen. Den Scheidungs- sowie den Heiratseintrag muss sich Ihre Verlobte auf der/den Behörde/n in Thailand ausfertigen lassen, wo die Ehe/n geschlossen bzw. geschieden wurde/n. Hiermit können (ohne Vollmacht) auch Eltern und echte (!) Geschwister betraut werden. Mit etwas Glück (und sollte die Heirat und/oder Scheidung schon einige Zeit zurückliegen) erhält man zudem auf dem Zentralregisteramt eine Abschrift des entsprechenden Dokuments.

Als weiteren Beleg über den Familienstand Ihrer Verlobten wird vielerorts eine Bescheinigung des Zentralregisteramtes (gelegentlich auch „Zentralstandesamt“ genannt) gefordert. Da diese Behörde (in der Theorie) alle Einträge in das thailändische Familienregister wie z.B. Heiraten und Scheidungen zentral erfasst sowie vor dem Hintergrund, dass Thailänder unabhängig von ihrem Wohnsitz (und ohne dies ihrer Heimatbehörde zu melden) auf jedem beliebigen Standesamt in Thailand eine Ehe eintragen lassen können, erhoffen sich die deutschen Behörden von diesem Dokument letzte Gewissheit über den Familienstand Ihrer Partnerin.

Freilich dauert es oft Jahre bis die jeweiligen Vorgänge beim Zentralregisteramt Eingang gefunden haben, so dass dieses Papier nicht wirklich aussagekräftig ist. Daraus folgt weiter zwangsläufig, dass der Nachweis etwaiger Vorehen nicht immer lückenlos ist, Daten zu einzelnen Heiraten und/oder Scheidungen also beim Zentralregisteramt nicht verfügbar sind, was sich jedoch selbstredend Ihrem Einfluss und somit Ihrer Verantwortung entzieht. Gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise (und mit der nötigen „Überredungsgabe“) können die Lücken in manchen Fällen auch geschlossen werden.

Zu allem Überfluss sind die Standesämter in Deutschland nicht immer auf dem neusten Stand, so dass diese Bescheinigung ggf. nicht auf der Liste der Ihrem Standesamt vorzulegenden Unterlagen erscheint, nur um dann später durch das Oberlandesgericht nachgefordert zu werden. Es empfiehlt sich daher, hierzu direkt beim zuständigen OLG (in Berlin Kammergericht) anzufragen oder aber das Dokument vorsorglich zu besorgen. Dies kann Ihre Verlobte gegen Vorlage ihres Personalausweises (und ggf. ihrer [Vor-]Namens-

änderungsurkunde/n [s.u.]) ohne großen Aufwand und in kürzester Zeit selbst erledigen (Vorsicht vor betrügerischer Kundenwerbung im Zentralregisteramt). Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, wird das Dokument (hier „Antrag zum Familienregister“ genannt) gegen Vorlage einer formlosen Vollmacht (s. Fußnote oben) sowie einer unterschriebenen Kopie des Personalausweises und der etwaigen Namensänderungsurkunde/n Ihrer Verlobten auch Dritten (nicht aber der thailändischen Schrift nicht mächtigen Ausländern) ausgehändigt – bei Bedarf werden wir hier gerne für Sie tätig. Auch dieses Dokument ist nur sechs Monate gültig und sollte daher kurzfristig beantragt werden.

Sie finden das Zentralregisteramt in der Nakhon Sawan Road im Bezirk Dusit in Bangkok (สำนักงานทะเบียนกลาง กรมการปกครอง ถนนนครสวรรค์ (ใกล้สนามม้าบางเล็ง) เขตดุสิต กรุงเทพฯ โทร./Tel. 02-356 9658).

Da es Thailändern außerdem möglich ist, untereinander auf einer thailändischen Vertretung im Ausland zu heiraten, muss schließlich gelegentlich auch eine Bescheinigung der thailändischen Botschaft in Berlin (Tel. 030-79 48 10, Fax 030-79 48 15 11, www.thaiembassy.de, consular@thaiembassy.de) oder des Generalkonsulates in Frankfurt (Tel. 069-698 68 205 u. -209, Fax 069-698 68 228, www.thaigeneralkonsulat.de, thaifra@mfa.go.th) darüber beigebracht werden, dass Ihre Partnerin dort keine Ehe hat eintragen lassen („Konsularische Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

AUFENTHALTSNACHWEIS

Weiter fordern die Behörden in Deutschland in den meisten Fällen einen Auszug aus dem Hausregister (Hausregisterauszug). Dieses Dokument (ein kleines blaues Heft, in welchem alle Bewohner des Hauses vermerkt sind) wird von allen Hausbewohnern benötigt und kann daher i.d.R. nicht mit nach Deutschland genommen werden, so dass eine (vom Bezirksamt, der Botschaft oder einem Konsulat beglaubigte) Kopie anzufertigen ist. Alternativ hierzu kann sich Ihre Verlobte auch einen Auszug aus dem thailändischen Melderegister (Melde- bzw. Aufenthaltsbescheinigung) besorgen – erhältlich bei der Heimatbehörde Ihrer Verlobten, dem Zentralregisteramt oder auch jedem mit dieser Behörde vernetzten Bezirksamt.

Die sachrelevanten Angaben im Hausregisterauszug und der Meldebescheinigung sind identisch. Dennoch fordern manche Behörden in Deutschland (offenbar in Unkenntnis dieses Umstandes) bei thai-deutschen Heiraten beide Dokumente oder aber bestehen auf der Vorlage eines bestimmten von beiden.

SONSTIGE NACHWEISE

Schließlich kann es sein, dass Ihre Partnerin – wie in Thailand weit verbreitet – ihren Vornamen ein oder mehrere Male hat ändern lassen. Hierüber stellt das zuständige Bezirksamt in Thailand eine Vornamensänderungsurkunde (und bei Verlust auch eine Zweitschrift hiervon) aus. Gegebenenfalls haben auch die Eltern seit der Geburt Ihrer Partnerin neue Vornamen angenommen, was bei einer Diskrepanz der vorzulegenden Nachweise ebenfalls durch Vornamensänderungsurkunden belegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Fall der Änderung des Familiennamens (häufig bei Familien chinesischer Abstammung).

Weicht die Schreibweise bestimmter Namen in den diversen Urkunden Ihrer Verlobten voneinander ab, ohne dass eine Namensänderung vorgenommen wurde, oder differieren die Geburts- bzw. andere relevante Daten und ist eine Korrektur der Originaldokumente nicht zweckmäßig oder wird verweigert, so muss sich Ihre Verlobte auf dem zuständigen Bezirksamt in Thailand eine Bescheinigung besorgen, durch welche nachgewiesen wird, dass es sich in den verschiedenen Fällen um dieselbe Person (Identitätsbescheinigung) bzw. denselben Sachverhalt handelt.

Selten kommt es auch vor, dass ein Standesamt in Deutschland für die Heirat ein Gesundheitszeugnis, ein polizeiliches Führungszeugnis oder einen Einkommensnachweis der Antragstellerin verlangt. Das Gesundheitszeugnis ist im Police Hospital in der Ratchadamri Road in Bangkok (โรงพยาบาลตำรวจ ถนนราชดำริ ใกล้สี่แยกราชประสงค์) erhältlich, das Führungszeugnis bei der Royal Thai Police links um die Ecke davon in der Rama I Road, ggü. dem Central World Plaza (vormals World Trade Center) (สำนักงานตำรวจแห่งชาติ ถนนพระราม 1 ตรงข้ามกับศูนย์การค้าเซ็นทรัล เวิลด์ [เดิมชื่อ เวิลด์เทรดเซ็นเตอร์]).

Hat Ihre Partnerin minderjährige Kinder, die in ihrer Vermögenssorge leben, wird Ihr Standesamt i.d.R. deren Geburtsurkunden verlangen. Auch muss der Geburtsname der Mutter Ihrer Partnerin nachgewiesen werden – soweit dieser nicht bereits in der Geburtsurkunde Ihrer Verlobten vermerkt ist, eignet sich als Beleg hier-

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

über insbesondere die Heiratsurkunde ihrer Eltern. Ersatzweise kann die Frage des Geburtsnamens der Mutter auch per eidesstattlicher Versicherung geklärt werden, was jedoch mit höheren Kosten verbunden ist.

CHECKLISTE 1

Zusammengefasst benötigen Sie für die Heirat also i.d.R. nachfolgende Dokumente:

- ggf. Einverständniserklärung der Eltern Ihrer thailändischen Verlobten (กรณีเป็นผู้เยาว์ ต้องมีหนังสือยินยอมจากบิดา-มารดา อนุญาตให้เดินทางไปต่างประเทศเพื่อจดทะเบียนสมรสกับชาวต่างชาติได้ [ระบุชื่อ-ชื่อสกุลของฝ่ายชายด้วย])
- Geburtsurkunde (สูติบัตร) oder Geburtsortsbescheinigung (หรือหนังสือรับรองการเกิดที่มีข้อมูลครบถ้วน กล่าวคือชื่อ-สกุล วันเดือนปีเกิด และสถานที่เกิดของผู้ร้อง พร้อมทั้งชื่อ-สกุลของบิดา-มารดา โดยควรระบุชื่อสกุลเดิมของมารดาด้วย)
- Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung (หนังสือรับรองสถานภาพการสมรส ซึ่งในกรณีที่เคยจดทะเบียนสมรสมาแล้วและหย่าแล้วหรือสามีคนเดิมเสียชีวิต ต้องระบุข้อมูลที่ครบถ้วนเกี่ยวกับการหย่าหรือการเสียชีวิตนั้น ๆ)
- ggf. Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners (มรณบัตร [กรณีสามีคนเดิมเสียชีวิตระหว่างสมรส])
- ggf. Heiratseintrag (aller Vorehen, mit Protokoll) (ทะเบียนสมรสพร้อมบันทึก [ค.ร.2, ในกรณีหย่า]) bzw. Heiratsurkunde (หรือใบสำคัญการสมรส [ค.ร.3, ในกรณีสามีคนเดิมเสียชีวิต] ของการจดทะเบียนสมรสทุกครั้ง)
- ggf. Scheidungsurkunde (aller Vorehen) (ใบสำคัญการหย่า [ค.ร.7] ของการหย่าทุกครั้ง)
- u. ggf. Scheidungseintrag (aller Vorehen, mit Protokoll) (ทะเบียนการหย่าพร้อมบันทึก [ค.ร.6] ของการหย่าทุกครั้ง)
- bzw. ggf. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Scheidungsurkunde (กรณีฟ้องหย่า ต้องมีคำพิพากษาเรื่องหย่า พร้อมหนังสือรับรองว่าพิพากษาถึงที่สุดแล้วหรือใบสำคัญการหย่า)
- ggf. Familienstandseintrag (der im Ausland [z.B. in Deutschland] geschiedenen Ehe) (กรณีหย่าในต่างประเทศ แปลใบสำคัญการสมรสที่ระบุชื่อสกุลหลังสมรสหรือทะเบียนครอบครัวและคำพิพากษาหย่าเป็นภาษาไทย ให้สถานทูตเยอรมันและกงสุลไทยรับรอง แล้วนำไปจดทะเบียนฐานะแห่งครอบครัว [ค.ร.22] ที่อำเภอ/เขต)
- Bescheinigung des Zentralregisteramtes (คำร้องเกี่ยวกับทะเบียนครอบครัวจากสำนักทะเบียนกลาง)
- ggf. Bescheinigung der Thailändischen Botschaft in Berlin oder des Generalkonsulats in Frankfurt (หนังสือรับรองสถานภาพการสมรสจากสถานทูตไทยที่กรุงเบอร์ลิน หรือสถานกงสุลใหญ่ ณ นครแฟรงก์เฟิร์ต ประเทศเยอรมนี)
- Hausregisterauszug und/oder Auszug aus dem thailändischen Melderegister (สำเนาทะเบียนบ้าน [ท.ร.14] และ/หรือ แบบรับรองรายการทะเบียนราษฎร [ท.ร.14/1 หรือ ท.ร.14/2])
- ggf. Vornamens- und/oder Familiennamensänderungsurkunde/n (ใบสำคัญการเปลี่ยนชื่อ [แบบ ช.3] และ/หรือใบสำคัญการตั้งชื่อสกุลใหม่ [แบบ ช.2] หรือเปลี่ยนชื่อสกุล [แบบ ช.4])
- ggf. Identitätsbescheinigung bzw. Richtigstellung eines Sachverhalts (หนังสือรับรองว่าเป็นบุคคลคนเดียวกันหรือเป็นเอกสารเรื่องเดียวกัน)
- ggf. Gesundheitszeugnis (หนังสือรับรองแพทย์), polizeiliches Führungszeugnis (หนังสือรับรองความประพฤติ) und/oder Einkommensnachweis (หนังสือรับรองรายได้)
- ggf. Geburtsurkunde/n von minderjährigem/n Kind/ern Ihrer Verlobten (สูติบัตรของบุตร ในกรณีที่บุตรยังไม่บรรลุนิติภาวะและอยู่ในอำนาจการปกครองของมารดา)
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern (ใบสำคัญการสมรสของบิดา-มารดา เพื่อเป็นหลักฐานแสดงชื่อสกุลเดิมของมารดา)

Alle genannten Dokumente sind im Original (ต้นฉบับของเอกสาร) oder als (durch Bezirksamt, Botschaft, Konsulat) beglaubigte Abschrift (สำเนาที่ประทับตรารับรองสำเนาถูกต้องจากอำเภอหรือสถานทูต/สถานกงสุล) vorzulegen.

FEHLER IN DEN DOKUMENTEN

Fatalerweise scheinen die meisten Thailänder von der Unfehlbarkeit der Bürokratie überzeugt, so dass sie Bescheinigungen nach Ausstellung nicht noch einmal auf deren Richtigkeit prüfen. Halten Sie Ihre Partnerin daher bitte an, schon beim Entgegennehmen der jeweiligen Dokumente peinlichst darauf zu achten, dass alle Unterlagen fehlerfrei sind – Sie ersparen sich dadurch oft erheblichen Zeitverlust und Verdross.

Typische Fehler sind Nichtübereinstimmung der Namen, der Geburtsdaten, der Registernummer und des Datums der Eheschließung (und/oder der Scheidung) zwischen den Angaben zu der entsprechenden Heirat im thailändischen Scheidungseintrag einerseits und dem dazugehörigen Heiratseintrag, der Familienstandsbescheinigung oder der Bescheinigung des Zentralregisteramtes andererseits. Nicht selten kommt es auch vor, dass (in Geburtsurkunden und Heiratseinträgen) die Namen der Eltern verkürzt, falsch oder von der Schreibweise in anderen Urkunden (z.B. Hausregisterauszug bzw. Meldebescheinigung) abweichend wiedergegeben werden (siehe hierzu auch den Abschnitt „Sonstige Nachweise“, 2. Absatz). Wir helfen Ihnen (kostenlos, unverbindlich und falls gewünscht in direktem Kontakt mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner/in in Thailand) bei der Zusammenstellung, Prüfung und Veranlassung etwaiger Korrekturen.

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

LEGALISATION

Die meisten Oberlandesgerichte in Deutschland fordern für thai-deutsche Heiraten eine Bescheinigung der Echtheit (Legalisation) der thailändischen Dokumente, was durch die Deutsche Botschaft in Bangkok (Tel. 02-287 9000 [aus Deutschland: 0066-2-287 9000], Fax 02-285 6232, www.bangkok.diplo.de, [eMail](mailto:dekonsul@loxinfo.co.th)) durchgeführt wird, wobei der Antrag jedoch auch über die Honorarkonsulate in Chiang Mai (Tel./Fax 053-838 735, dekonsul@loxinfo.co.th) und Phuket (Tel. 076-354 119, dirk@junkseilon.com) gestellt werden kann.

Bei Antragstellung wird die Botschaft prüfen, ob der Antragstellerin bereits ein Visum und ggf. welche Art Visum erteilt wurde. Wurde ein Touristenvisum (Schengenvisum) beantragt, kann die Vorlage von Heiratsunterlagen ein nachvollziehbarer Grund für die Ablehnung des Antrages bzw. die Annullierung des bereits erteilten Visums sein; ist die Eigentümerin der Dokumente schon mit einem Touristenvisum unterwegs, wird sie sich die legalisierten Unterlagen nach ihrer Rückkehr i.d.R. persönlich bei der Botschaft abholen müssen.

Das herkömmliche Legalisationsverfahren, das so genannte Legalisationsersatzverfahren – bei welchem die Botschaft Kopien der Dokumente an die ausstellende Behörde sendet – dauert erfahrungsgemäß 4-8 Wochen. Seit Ende März 2008 kann die Botschaft Dokumente, von deren ausstellenden Beamten ihr eine Unterschriftsprobe vorliegt, auch eigenständig legalisieren, was nur etwa eine Woche beansprucht – welches Verfahren letztlich zur Anwendung kommt, kann jedoch erst bei Vorlage der Dokumente auf der Botschaft entschieden werden. Die Gebühren für das Legalisationsersatzverfahren betragen € 25 je Dokument, zzgl. einer Pauschale von 100 Baht für Telefonkosten. Die Kosten für das verkürzte Legalisationsverfahren belaufen sich bei Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden etc.) auf € 20, bei anderen Dokumenten auf € 40. Alle Beträge sind zum Tageskurs in Baht zu entrichten. Auf Grund der hohen Kosten und des Zeitaufwandes empfiehlt es sich vorher abzuklären, ob Ihr Oberlandesgericht eine Echtheitsbestätigung (Legalisation) zwingend fordert. So verzichtet man in manchen Fällen hierauf; auch wird nicht in allen Fällen eine Bescheinigung der Echtheit *aller* Unterlagen verlangt.

Nach erfolgter Bescheinigung der Echtheit wird die Antragstellerin ohne weitere Aufforderung benachrichtigt; alternativ hierzu übernimmt die Botschaft gegen eine Gebühr von € 5 auch den Versand der legalisierten Dokumente an eine Privatadresse oder Behörde in Deutschland, wobei die o.g. Gebühren in Deutschland beglichen werden können, sofern eine Kostenübernahmeerklärung Ihrerseits vorliegt.

Gerne koordiniert unser Büro in Bangkok für Sie – ggf. in direktem Kontakt mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner/in in Thailand – die Zusammenstellung, Prüfung, etwaige Korrektur und Übersetzung der für die Heirat benötigten Unterlagen und veranlasst, wo möglich, deren Legalisation. Möglich ist es außerdem, uns per Vollmacht mit der Abholung der legalisierten Unterlagen und dem Versand zu beauftragen.

HEIRATSVISUM

Gleichzeitig mit der Einreichung der Dokumente zur Legalisation sollten Sie bei in Deutschland geplanter Heirat auch das hierfür benötigte Visum beantragen (das Formular hierfür finden Sie auf der Seite www.thailaendisch.de). Hierbei muss Ihre Verlobte der Deutschen Botschaft in Bangkok die vollständigen, i.d.R. bereits übersetzten (s.S.10) Dokumente vorlegen. Die Einreichung des Visumsantrages über die Konsulate in Chiang Mai und Phuket ist ebenfalls möglich, beansprucht gleichwohl ein paar zusätzliche Tage.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Visaanträge nur nach vorheriger Vereinbarung entgegennimmt. Termine erhalten Sie in Thailand werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 1900 222 343.

Seit dem 28. August 2007 wird von der Botschaft für die Beantragung eines Visums zum Zwecke der Eheschließung in Deutschland bzw. der Familienzusammenführung nach Heirat in Thailand überdies ein Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache gefordert. Dieser ist erbracht bei Vorlage eines so genannten „Start Deutsch 1“ bzw. „A1“-Zeugnisses; ein Hochschulabschluss befreit laut Gesetzgeber hiervon, doch können andere Nachweise verlangt werden, die den Beamten eine „Integrationswilligkeit“ signalisieren. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf www.thailaendisch.de unter „Start Deutsch 1 - A1 in Thailand“. Gern beraten wir Sie und Ihre/n Partner/in natürlich auch per eMail, am Telefon oder persönlich.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung („Einladung“) für die Zeit von der Einreise bis zur Heirat ist – da nicht (wie bei Schengenvisa) die Botschaft sondern letztlich das Ausländeramt in Deutschland über die Er-

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

Staatlich geprüfte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer für die thailändische Sprache • Landgerichte Berlin u. Heilbronn
Öffentlich bestellte Urkundenübersetzer • Anerkannt durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand
eMail: skiesow@yahoo.com • Tel. in Thailand 02/677 3890 • Fax 02/677 3892 • Mobil 081/830 5177 • Tel. in Deutschland 069/2547 2657

teilung des Visums entscheidet und die Prüfung Ihrer Bonität somit „vor Ort“ erfolgen kann – zwar (insofern Sie sich in Deutschland aufhalten) nicht zwingend erforderlich, doch kann das Dokument den Prozess beschleunigen; lassen Sie sich bei der Ausstellung hierin einen Vermerk über „ausreichenden Wohnraum und Verdienst“ eintragen. Spätestens bei der Abholung des Visums wird Ihre Verlobte auch einen Nachweis über eine Krankenversicherung vorlegen müssen, die den Zeitraum von der Einreise bis zur Heirat abdeckt. Die Vorlage einer Flugreservierung ist hingegen entbehrlich – es genügt, der Botschaft bei Erteilung des Visums einen Termin für den Flug nach Deutschland zu nennen.

Die Einreise mit einem Touristenvisum (Schengenvisum) zum Zwecke der Heirat ist unzulässig; von einer Heirat in Dänemark wird abgeraten, da dieser ein gewisser Hauch des Ungesetzlichen anhaftet und die Behörden in Deutschland so erfahrungsgemäß versuchen werden, Ihnen nachträglich das Leben schwer zu machen. Sollten Sie in Thailand heiraten wollen, muss Ihre Verlobte natürlich keinen Antrag auf Erteilung eines Heiratsvisums stellen; das Visum für den Nachzug nach Deutschland (s.S.9; Familiennachzugsvisum) kann erst nach der Heirat in Thailand beantragt werden.

STAATSANGEHÖRIGKEITSNACHWEIS

Als Nachweis über die thailändische Staatsangehörigkeit benötigen Sie schließlich noch eine Kopie des Reisepasses Ihrer Verlobten. Manche Standesämter bestehen darauf, dass Sie die Richtigkeit der Ablichtung durch die Deutsche Botschaft (oder eines der Konsulate) beglaubigen lassen. Achten Sie darauf, dass der im Reisepass Ihrer Partnerin genannte Geburtsort mit den Angaben in der Geburtsurkunde bzw. Geburtsortsbescheinigung übereinstimmt. Sollte Ihre Verlobte über keinen Reisepass verfügen, kann auch eine (beglaubigte und übersetzte) Kopie des thailändischen Personalausweises vorgelegt werden.

ANERKENNUNG DER SCHEIDUNG

In der Regel muss Ihre Verlobte die Scheidung etwaiger Vorehe/n in Thailand bei der deutschen Landesjustizverwaltung noch anerkennen lassen, wofür Ihr Standesamt, die Botschaft und auch unser Büro in Bangkok ein Formblatt („Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen“) bereithalten. Um dieses ausfüllen zu können, werden Details zu der/den Vorehe/n Ihrer Partnerin benötigt, die sich vor allem in dem (jeweiligen) dazugehörigen Scheidungseintrag finden. Der Antrag ist von Ihrer Verlobten zu unterschreiben; zudem sind ihm der Heirats- und Scheidungseintrag sowie die Scheidungsurkunde (nebst Übersetzung) und eine (ggf. beglaubigte) Kopie des Reisepasses Ihrer Verlobten beizufügen. Auch sollte Ihre Verlobte Ihnen eine Vollmacht zur Vertretung im Anerkennungsverfahren erteilen, so dass Sie berechtigt sind, etwaige weitere Fragen der deutschen Behörden zu beantworten und den Anerkennungsbescheid schließlich in Empfang zu nehmen. Gerne sind wir Ihnen bei der Koordination behilflich.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Da Ihre Verlobte ohne Visum für die Heirat nicht einreisen kann und ohne Anmeldung der geplanten Heirat i.d.R. kein Visum bekommt, verlangen die Standesämter weiter die Vorlage einer „Einverständniserklärung oder Bevollmächtigung zur Anmeldung der Eheschließung“ (Beitrittserklärung). Um dieses Formblatt, welches Sie ebenfalls auf Ihrem Standesamt oder der Deutschen Botschaft bekommen, ausfüllen zu können, benötigen Sie – neben den üblichen Angaben – Details aus der Geburtsurkunde bzw. Geburtsortsbescheinigung, Angaben zu der Eheschließung der Eltern Ihrer Verlobten (meist „unbekannt“), sowie ggf. Angaben zu/r Vorehe/n Ihrer Partnerin und etwaigen in ihrer Vermögenssorge lebenden Kindern.

Doppelnamen werden in Thailand nicht anerkannt, so dass Frauen hinsichtlich des Ehenamens nur die Möglichkeit haben, entweder ihren Mädchennamen zu behalten oder aber den Familiennamen des Ehemannes anzunehmen – um später in Thailand Schwierigkeiten bei der Eintragung der in Deutschland geschlossenen Ehe (s. hierzu S.9) zu vermeiden, ist es daher ratsam, keine Erklärung bezüglich der Namensführung in der Ehe abzugeben, so dass jeder Ehegatte den zur Zeit der Heirat geführten Namen behält, oder aber nur einen der Familiennamen der Ehepartner (also Ihren oder den Ihrer Verlobten) als Ehenamen zu wählen.

Beide vorgenannten (auch über www.thailaendisch.de und auf den Konsulaten in Chiang Mai und Phuket erhältlichen) Formulare wird man i.d.R. also erst nach Übersetzung der entsprechenden Dokumente ausfüllen können (was Ihre Partnerin durch unser Büro in Bangkok gegen geringe Gebühr erledigen lassen kann). Auch müssen beide Formulare von der Antragstellerin (Ihrer Verlobten) unterschrieben und – je nach Anfor-

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

derung des Standesamtes – von einem vereidigten Übersetzer die (mündliche) Übersetzung bescheinigt und/oder von der Botschaft bzw. einem Konsulat die Echtheit der Unterschrift beglaubigt werden.

BESONDERHEITEN BEI DER EHESCHLIESSUNG IN THAILAND

Sollten Sie Ihre Ehe in Thailand schließen wollen, entfällt natürlich eine Anmeldung der Heirat bei einem deutschen Standesamt. Stattdessen müssen Sie sich um die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses bemühen, wofür Sie dieselben Unterlagen Ihrer Verlobten benötigen (s.S.1-5) wie auch für die Heirat in Deutschland. Den Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses, den Sie an das für Sie zuständige bzw. zuletzt zuständige Standesamt in Deutschland richten müssen, erhalten Sie gleichfalls auf der Deutschen Botschaft, den Konsulaten, Ihrem Standesamt oder als Download unter www.thailaendisch.de.

Gegen Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses (das eine Gültigkeit von sechs Monaten hat), Ihres Reisepasses und des Personalausweises oder Reisepasses Ihrer Verlobten, Nennung zweier Referenzpersonen samt deren Anschrift in Deutschland sowie abschließender Beantwortung einiger Fragen zu Ihrer Person erhalten Sie nach einer Bearbeitungsdauer von 1-2 Arbeitstagen auf der Botschaft (oder – mit etwas Verzögerung – auch über die Konsulate in Chiang Mai und Phuket) eine in Thailändisch und Deutsch verfasste Konsularbescheinigung (Gebühr € 50; Antragsformular → www.thailaendisch.de). Mit dieser Bescheinigung, Ihrem Reisepass, Ihrer Verlobten, deren Personalausweis (Reisepass genügt hier nicht), Hausregisterauszug, Namensänderungsurkunde/n, Familienstandsbescheinigung und etwaiger Urkunde über die Scheidung der (letzten) Vorehe können Sie im Anschluss daran im Bezirksamt Bang Rak (สำนักงานเขตบางรัก ถนนนเรศ [ตรงข้ามกับสน.บางรัก] โทร./Tel. 02-236 1513, 02-236 3154) sofort heiraten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wenn Sie die Heirat lieber auf einem anderen Bezirksamt in Thailand vollziehen wollen, müssen Sie die Konsularbescheinigung zuvor noch durch das thailändische Außenministerium in der Chaeng Watthana Road (กรมการกงสุล กระทรวงการต่างประเทศ ถนนแจ้งวัฒนะ โทร./Tel. 02-575 1056-61) legalisieren lassen, was unser Büro in Bangkok gerne für Sie erledigt. Sollten seit der Scheidung der letzten Ehe oder dem Tod des Ehegatten Ihrer Verlobten weniger als 310 Tage vergangen sein, wird sie für die Heirat zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung mit negativem Schwangerschaftsbefund vorlegen müssen; zu beachten ist außerdem, dass Ihre Verlobte vor der erneuten Heirat in Thailand ihren Geburtsnamen wieder annehmen (also den Eintrag im Hausregister ändern und ihren Personalausweis neu ausstellen lassen) muss.

Da für die Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses für die Heirat in Thailand weitgehend dieselben Bedingungen erfüllt sein müssen wie für die Zulassung zur Eheschließung in Deutschland, bietet keine der beiden Möglichkeiten einen wesentlichen Zeitvorteil. Bei der Wahl des Landes, in welchem Sie Ihre Ehe schließen, sollten Sie mithin – vor anderen Überlegungen – der Beantwortung von Fragen zu den Rechtsfolgen und eherechtlichen Unterschieden zwischen Heiraten in Thailand und Deutschland den Vorrang geben. Zudem bleibt bei einer großen Differenz zwischen Ihrer wirtschaftlichen Stellung und der Ihrer thailändischen Verlobten zu erwägen einen Ehevertrag zu schließen, um sich bei einem Scheitern der Ehe vor allzu großem Schaden zu bewahren. Für Antworten auf diese und andere Rechtsfragen konsultieren Sie bitte einen Anwalt.

CHECKLISTE 2

Zusätzlich zur Klärung der Frage, welche der in Checkliste 1 genannten Dokumente Ihrer Verlobten Sie für die Heirat benötigen, sollten Sie also noch nachfolgende Punkte durchgehen:

- ggf. Legalisation d. thailändischen Dokumente (ให้สถานทูตเยอรมันรับรองว่าเอกสารภาษาไทยไม่ได้ปลอมแปลง)
- Antrag auf Anerkennung der Scheidung der Vorehe/n Ihrer thailändischen Partnerin (กรอกแบบฟอร์มเพื่อให้ศาลในประเทศเยอรมันรับรองความถูกต้องของการหย่ากับสามีคนเดิมที่ประเทศไทย)
- Kopie des thailändischen Reisepasses oder Personalausweises (ถ่ายสำเนาหนังสือเดินทางหรือบัตรประจำตัวประชาชน [ในกรณีไม่มีหนังสือเดินทาง] แล้วให้สถานทูตเยอรมันรับรองว่าสำเนาถูกต้อง)
- bei in Deutschland geplanter Heirat: Beantragung eines Visums zur Eheschließung (ขอวีซ่าเพื่อไปจดทะเบียนสมรสที่ประเทศเยอรมนี [กรณีประสงค์ที่จะจดทะเบียนในประเทศไทย])
- ggf. A1-Zeugnis („Start Deutsch 1-Zeugnis“) bzw. Nachweis über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation (sowie Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen – für Näheres s. den Punkt “Häufig gestellte Fragen (FAQ)” auf www.thailaendisch.de) (ประกาศนียบัตรภาษาเยอรมันขั้นพื้นฐาน เ1 หรือหลักฐานแสดงการจบการศึกษาระดับมหาวิทยาลัยหรือเทียบเท่า โดยในกรณีหลังทางสถานทูตอาจกำหนดเงื่อนไขเพิ่มเติม)
- Beitrittserklärung (กรอกแบบฟอร์มมอบอำนาจให้ฝ่ายชายยื่นขอจดทะเบียนสมรสที่ประเทศเยอรมนี)

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

- Verpflichtungserklärung (ใบการันตี) und Krankenversicherung (ประกันสุขภาพ)
- bei in Thailand geplanter Heirat: Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses (ฝ่ายชายขอหนังสือรับรองคุณสมบัติครบถ้วน ซึ่งแสดงว่าสามารถจดทะเบียนสมรสได้ [กรณีประสงค์ที่จะจดทะเบียนในประเทศไทย])
- ggf. negativer Schwangerschaftsbefund (ขอใบรับรองแพทย์ซึ่งแสดงว่าปัจจุบันไม่ได้ตั้งครรภ์อยู่ [กรณีหย่ากับสามีคนเดิมหรือสามีคนเดิมเสียชีวิตยังไม่ครบ 310 วัน])

Noch einmal: Welche Urkunden Sie für die Heirat mit einer Thailänderin schließlich genau beibringen müssen, ob eine Legalisation der thailändischen Dokumente verlangt wird und welche zusätzlichen Anträge/Formulare ggf. auszufüllen sind, kann Ihnen abschließend nur Ihr Standesamt beantworten.

FAMILIENNACHZUGSVISUM

Ist im Anschluss an eine Heirat in Thailand eine Einreise nach Deutschland geplant, stellt Ihre Ehefrau unter Vorlage der Heiratsurkunde und ihres Reisepasses bei der Deutschen Botschaft (nach Terminvereinbarung; s. Heiratsvisum) oder einem Konsulat einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung. Auch dieser Antrag bedarf der Zustimmung des Ausländeramtes in Deutschland, so dass mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Monaten gerechnet werden muss. Eine frühzeitige persönliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ausländeramt wird empfohlen. In Ausnahmefällen kann eine „Vorabewilligung“ erteilt werden, was die Wartezeit auf 2-3 Tage verkürzt.

Ist ein Daueraufenthalt in Deutschland beabsichtigt, so muss Ihre Ehefrau laut Gesetzgeber einen Hochschulabschluss (und ggf. weitere Kenntnisse) oder Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, wobei letzteres durch Vorlage eines „Start Deutsch 1“- bzw. „A1“-Zeugnisses geschieht (s. auch unter „Heiratsvisum“, S.6). Bei Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen unter Verwendung von Schengenvisa (Touristenvisa) müssen keine Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Gern beraten wir Sie bei weiteren Fragen hierzu.

Für die Anmeldung der in Thailand geschlossenen Ehe in Deutschland benötigen Sie neben Ihrer Heiratsurkunde in aller Regel auch den dazugehörigen Heiratseintrag. Auf dem Bezirksamt Bang Rak in Bangkok (s.S.8) bekommen Sie im Zuge der Eheschließung beglaubigte Ausfertigungen dieses Dokumentes ohne weitere Aufforderung ausgehändigt; lassen Sie Ihre Ehe an einem anderen Ort eintragen, stellen Sie bitte sicher, dass man Ihnen beide o.g. Dokumente mitgibt. Auch diese Unterlagen müssen durch die Deutsche Botschaft Bangkok legalisiert (s.S.6) und natürlich in jedem Fall übersetzt (s.S.10) werden.

EINTRAGUNG DER IN DEUTSCHLAND GESCHLOSSENEN EHE IN THAILAND

Haben Sie Ihre Ehe in Deutschland eintragen lassen, so muss dies im Anschluss daran noch der Heimatbehörde (Amphoe) Ihrer Frau gemeldet werden. Als Nachweis hierfür genügt es, eine Ausfertigung Ihres Heiratseintrages oder der Internationalen Heiratsurkunde (einfache Heiratsurkunde genügt nicht) von einem in Thailand anerkannten Übersetzer in die thailändische Sprache übersetzen und anschließend durch die Deutsche Botschaft und das Thailändische Außenministerium in Bangkok (s.S.8) beglaubigen zu lassen. Gegen Vorlage dieses Dokuments kann Ihre Frau die Änderung ihres Familiennamens beim für sie zuständigen Bezirksamt (Amphoe) in ihr Hausregister eintragen lassen und einen neuen Personalausweis (ID-Card) beantragen, gegen Vorlage dessen die thailändische Passbehörde einen neuen Reisepass ausstellt.

Möchte Ihre Frau eine Person in Thailand mit der Eintragung der Heirat betrauen, so ist hierfür zunächst die Überbeglaubigung des Heiratsnachweises durch das Regierungspräsidium erforderlich. Anschließend muss das Dokument übersetzt und sodann für die Erteilung einer Vollmacht auf der Thailändischen Botschaft in Berlin oder dem Generalkonsulat in Frankfurt (s.S.4) vorgelegt werden. Eine Beglaubigung durch die Deutsche Botschaft entfällt, doch muss das Dokument auch in diesem Fall noch durch das Thailändische Außenministerium in Bangkok beglaubigt werden, bevor auf dem zuständigen Bezirksamt in Thailand die Eintragung der in Deutschland geschlossenen Ehe erfolgen kann. Gegen Vorlage des Nachweises hierüber erteilt die Thailändische Botschaft bzw. das Generalkonsulat schließlich den neuen Reisepass – Fragen Sie nach unserem Paketangebot, das die Übersetzung und die Beglaubigung bei der Deutschen Botschaft und/oder dem Thailändischen Außenministerium in Bangkok beinhaltet (Einzelheiten hierzu finden Sie unter dem Punkt „Eintragung einer in Deutschland erfolgten Heirat in Thailand“ auf www.thailaendisch.de).

Wichtig ist es, schon bei der Anmeldung zur Eheschließung in Deutschland zu beachten, dass Doppelnamen in Thailand nicht anerkannt werden (s. hierzu „Beitrittserklärung“, S.7).

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

ZUSAMMENSTELLUNG UND ÜBERSETZUNG DER THAILÄNDISCHEN URKUNDEN

Alle für die Heirat benötigten in thailändischer Sprache verfassten Dokumente müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden. Genügen dem Ausländeramt für die Bearbeitung des Visumsantrages oft auch einfache Übersetzungen, verlangen die deutschen Standesämter und die diesen übergeordneten Oberlandesgerichte für die Heirat bzw. die Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses die Vorlage von Übersetzungen, die durch einen vor einem deutschen Gericht vereidigten und ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt wurden.

Unrichtig ist im Übrigen, dass nur Übersetzungen „von einem vereidigten Übersetzer in Deutschland“ anerkannt werden, richtig, dass die Übersetzungen i.d.R. „von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer“ zu fertigen sind – unsere Arbeit wird bundesweit, wie auch durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand, die thailändischen Vertretungen in Deutschland und das thailändische Außenministerium in Bangkok anerkannt.

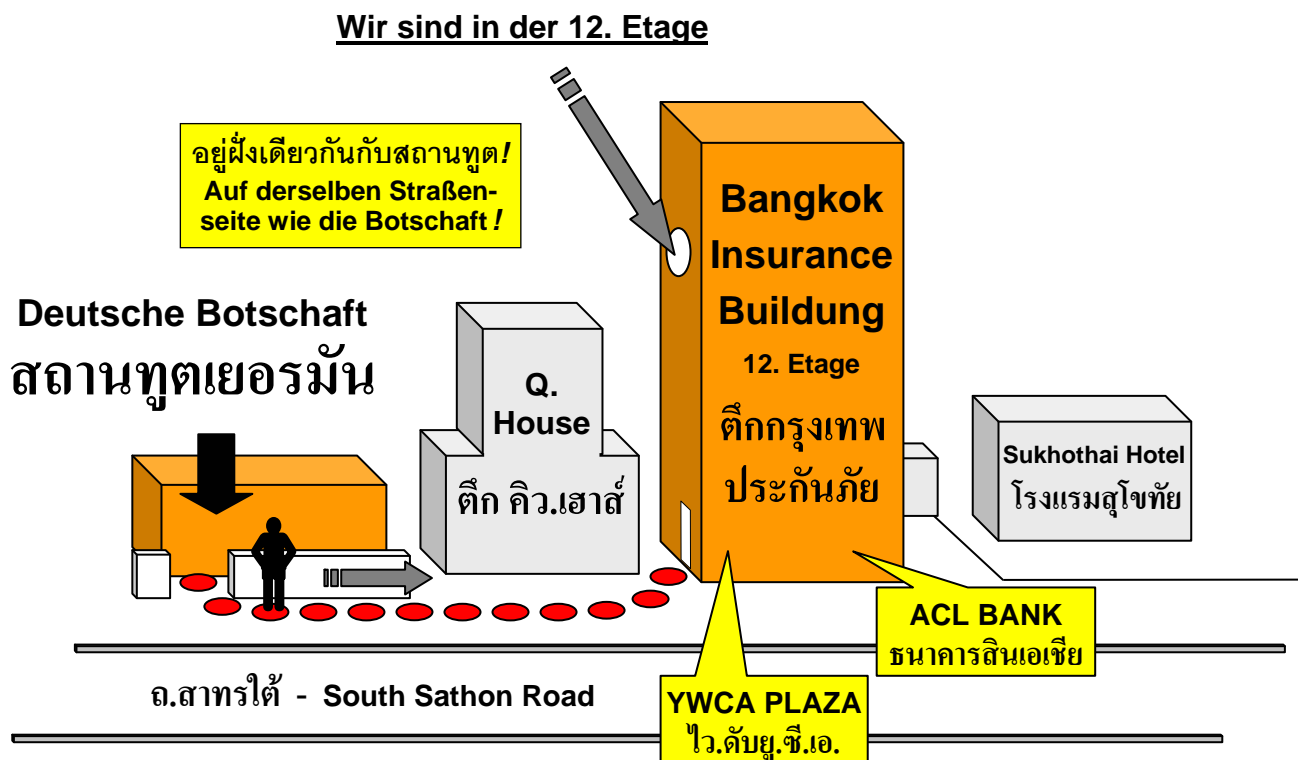
Unser **Übersetzungsbüro** in der **12. Etage** des Bangkok-Insurance-Gebäudes, das zweite Bürohochhaus neben der Deutschen Botschaft Bangkok (einen detaillierten Lageplan finden Sie auf www.thailaendisch.de), koordiniert für Sie vor Ort und ggf. in direktem Kontakt mit Ihrem/Ihrer Ansprechpartner/in in Thailand die Zusammenstellung, Prüfung, etwaige Korrektur und Übersetzung der für die Heirat und andere Anlässe benötigten Unterlagen, ist von Montag bis Freitag, 07:30 bis 16:00 Uhr geöffnet und zu erreichen unter den unten genannten Telefonnummern. Vor den zahllosen Schleppern und Motorradtaxen vor und in der Nähe der Deutschen Botschaft sowie auf dem Weg in unser Büro wird eindringlich gewarnt.

SCHLUSSBEMERKUNG

Obige Ausführungen erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr. Wenn Sie selbst Erfahrungen gemacht oder Wissen gesammelt haben, welches dem Gesagten widerspricht oder dieses ergänzt, würden wir uns über Ihre Zuschrift freuen. Sie erreichen uns jederzeit unter skiesow@yahoo.com.

Ihr

Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt



– Dieses Merkblatt können Sie in seiner aktuellen Fassung über www.thailaendisch.de abrufen –

© 2003 - 2010 Sebastian Kiesow u. Erik Schottstädt – Vervielfältigung und nicht kommerzieller Vertrieb auch ohne ausdrückliche Zustimmung genehmigt

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

Staatlich geprüfte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer für die thailändische Sprache • Landgerichte Berlin u. Heilbronn
Öffentlich bestellte Urkundenübersetzer • Anerkannt durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand
eMail: skiesow@yahoo.com • Tel. in Thailand 02/677 3890 • Fax 02/677 3892 • Mobil 081/830 5177 • Tel. in Deutschland 069/2547 2657

WORTLISTE DEUTSCH / THAILÄNDISCH

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten im Zusammenhang mit Heiraten gebrauchten Begriffe – auf Deutsch, in Umschrift sowie in thailändischer Sprache.

Bezüglich der Übertragung (Transkribierung) thailändischer Laute in die lateinische Schrift sei für interessierte Leser angemerkt, dass – entgegen der auch unter Übersetzern für die thailändische Sprache weit verbreiteten Auffassung, es gebe hierfür keine offizielle Norm – das Königliche Institut (ราชบัณฑิตยสถาน - Royal Institute) unter der ISBN 974-8123-63-4 ein verbindliches Regelwerk zur „Schreibweise der Provinzen und Bezirke und lautlichen Übertragung thailändischer Schriftzeichen in die lateinische Schrift“ (เรื่อง การเขียนชื่อจังหวัด เขต อำเภอ และกิ่งอำเภอ และเรื่อง หลักเกณฑ์การถอดอักษรไทยเป็นอักษรโรมันแบบถ่ายเสียง) herausgibt (abrufbar über www.thailaendisch.de [Anlagen zum Merkblatt]).

Wenngleich wir uns – auch wenn gelegentlich nur widerwillig – in unseren Übersetzungen an die Vorgaben des o.g. Instituts halten, haben wir für die Übertragung der nachfolgenden Begriffe eine den Sprachgewohnheiten eines deutschen Sprechers angepasste Transkription gewählt. „đ“ steht hierbei für ein hartes „d“, „b“ für ein hartes „b“, und „v“, „y“ und „ø“ für ein offenes „o“, „ü“ bzw. „ö“. Vokale (a, e, i, o, u, v) Umlaute (ä, ö, y) und Diphthonge (ai, au etc.) sollten für sich stehend kurz gesprochen werden, gefolgt von einem „:“ dagegen lang. Ein ' kennzeichnet die Silben mit der stärksten Betonung – gleichzeitig wurde jedoch auf eine Kennzeichnung der für das Thailändische typischen Töne der Einfachheit halber verzichtet. Auch wurden, um das Verständnis zu erleichtern, umgangssprachliche Ausdrücke behördlichen Termini vorgezogen. (/ = bzw.)

Antrag / Antrag stellen	- kamm-'rɔ:ng / 'ŷ:n kamm-'rɔ:ng	- คำร้อง / ยื่นคำร้อง
Antrag zum Familienregister (Bescheinigung d. Zentralregisteramtes)	- kamm-'rɔ:ng ta-'bian-'krɔ:b-krua (dscha:g samm-'nagg ta-'bian-'gla:ng)	- คำร้องเกี่ยวกับทะเบียนครอบครัวจากสำนักทะเบียนกลาง
Ausfertigung / sich ausfertigen lassen	- 'samm-nau / kadd 'samm-nau	- สำเนา / คัดสำเนา
Ausländeramt	- gv:ng-'đruad konn 'kau-mŷang ('đv:-mɔ:)	- กองตรวจคนเข้าเมือง (ต.ม.)
beglaubigen (Übersetzung / Kopie)	- 'rabb-rɔ:ng (kamm-'plä: / 'samm-nau) tu:g-'đvɔng	- รับรอง (คำแปล / สำเนา) ถูกต้อง
Beitrittserklärung	- bai 'mɔ:b amm-'na:d 'hai 'ŷ:n 'khɔ: 'dschodd ta-'bian somm-'rodd	- ใบมอบอำนาจให้ยื่นขอจดทะเบียนสมรส
Bescheinigung	- nang-'ŝy: 'rabb-rɔ:ng	- หนังสือรับรอง
bevollmächtigen	- 'mɔ:b amm-'na:d	- มอบอำนาจ
Bezirksamt	- ('ti:-tamm-'ga:n~) amm-'pɔ:	- ที่ทำการอำเภอ/สำนักงานเขต
Botschaft / (General-) Konsulat	- sa-'ta:n 'tu:d / sa-'ta:n gong-'sunn (~'yai)	- สถานทูต / สถานกงสุล(ใหญ่)
Deutschkenntnisse (einfache ~) / Grundkenntnisse der dt. Sprache	- kwa:m 'ru: pa'sa: 'ŷ:ramann 'kann 'p̂y:n 'ta:n	- ความรู้ภาษาเยอรมันขั้นพื้นฐาน
Dienstesiegel / abstempeln	- đra: pra-'tabb / long đra: pra-'tabb	- ตราประทับ / ลงตราประทับ
Dokument / Schriftstück	- e:g-ga-'sa:n	- เอกสาร
Ehefähigkeitszeugnis	- nang-'ŝy: 'rabb-rɔ:ng kunna-'somm-badd	- หนังสือรับรองคุณสมบัติ
Eheschließung / die Ehe schließen [s.a. Heirat]	- ga:n 'dschodd ta-'bian somm-'rodd / 'dschodd ta-'bian somm-'rodd	- การจดทะเบียนสมรส / จดทะเบียนสมรส
Ehevertrag	- 'sann-ya: somm-'rodd	- สัญญาสมรส
Einkommens- / Verdienstnachweis	- nang-'ŝy: 'rabb-rɔ:ng rai-'da:i	- หนังสือรับรองรายได้
Einladung / Verpflichtungserklärung	- bai 'tschɔ:n / bai ga-rann-'đi:	- ใบเชิญ / ใบการันตี
Einverständniserklärung	- nang-'ŝy: yinn-'yɔ:m	- หนังสือยินยอม
Familienname(nsänderungsurkunde)	- (bai 'plian~) na:m sa-'gunn	- (ใบเปลี่ยน)นามสกุล
Familienstandsbescheinigung	- nang-'ŝy: 'rabb-rɔ:ng 'so:d	- หนังสือรับรองโสด
Familienstandseintrag	- ta-'bian 'ta:na häng 'krɔ:b-krua	- ทะเบียนฐานะแห่งครอบครัว
Flugreservierung / Flugticket	- bai dscho:ng 'đua / 'đua 'kr̂yang-binn	- ใบจองตั๋ว / ตั๋วเครื่องบิน
Geburts(orts)bescheinigung	- nang-'ŝy: 'rabb-rɔ:ng (sa-'ta:n-'ti:) 'gɔ:d	- หนังสือรับรอง(สถานที่)เกิด
Geburtsurkunde	- bai 'gɔ:d / 'su:-đi-'badd	- ใบเกิด / สูติบัตร
Gericht	- sa:n	- ศาล

Zusammengestellt und bearbeitet von Sebastian Kiesow und Erik Schottstädt • www.thailaendisch.de

Gesundheitszeugnis / Attest	- nang-'sÿ: 'rabb-rw:ng 'pä:d	- หนังสือรับรองแพทย์
Hausregisterauszug	- ta-'bian 'ba:n	- สำเนาทะเบียนบ้าน
Heirat	- ga:n 'dǎng-nga:n	- การแต่งงาน
Hochzeit(sfeier)	- nga:n 'dǎng-nga:n	- งานแต่งงาน
heiraten / verheiratet (traditionell) [s.a. Eheschließung]	- 'dǎng-nga:n / 'dǎng-nga:n 'lä:o (dǎ:m pra-'pe:-ni:)	- แต่งงาน / แต่งงานแล้ว (ตามประเพณี)
Heiratseintrag / -register(auszug)	- ta-'bian somm-'rodd	- ทะเบียนสมรส (คร.2)
Heiratsurkunde	- bai 'samm-kann ga:n somm-'rodd	- ใบสำคัญการสมรส (คร.3)
Heiratsvisum	- wi:-'sa 'dǎng-nga:n	- วีซ่าแต่งงาน
Identitätsbescheinigung	- nang-'sÿ: 'rabb-rw:ng ben 'bugg-konn konn 'diaw-gann	- หนังสือรับรองเป็นบุคคล คนเดียวกัน
Kopie	- gwɔb-'pi: / 'samm-nau	- ก๊อปปี้ / สำเนา
Krankenversicherung	- pra-'gann sugg-ka-'pa:b	- ประกันสุขภาพ
Ledigkeitsbescheinigung	- nang-'sÿ: 'rabb-rw:ng 'so:d	- หนังสือรับรองโสด
Legalisation / legalisieren (die Echtheit von Dokumenten)	- 'rabb-rw:ng e:g-ga-'sa:n mai-dai 'plɔ:m-plä:ng	- รับรองเอกสารไม่ได้ ปลอมแปลง
Melde- / Aufenthaltsbescheinigung	- bä:b 'rabb-rw:ng 'ra:i-ga:n ta-'bian 'ra:d-sa-dw:n	- แบบรับรองราชการทะเบียน ราษฎร (คัดชื่อคนเดียว)
minderjährig	- ben 'pu:-yau / yang 'mai bann-'lu 'ni-dī-pa:-'wa	- เป็นผู้เยาว์ / ยังไม่บรรลุนิติ ภาวะ
Original(dokument)	- 'dōnn-tscha-'babb (~kw:ng e:g-ga-'sa:n)	- ต้นฉบับ(ของเอกสาร)
Personalausweis / „ID-Card“	- badd pra-'tscha:-'tschonn	- บัตรประชาชน
polizeiliches Führungszeugnis	- nang-'sÿ: 'rabb-rw:ng kwa:m pra-'prÿdd	- หนังสือรับรองความประพฤติ
Protokoll / Niederschrift	- bann-'tÿgg	- บันทึก
Rechtsanwalt	- 'ta-na:i kwa:m	- ทนายความ
rechtskräftig (Scheidungs Urteil)	- pi-'pa:g-'sa: 'rÿang 'ya: 'tÿng ti:-'sudd	- พิพากษาเรื่องหย่าถึงที่สุดแล้ว
Reisepass	- 'pa:-sa-'pɔ:d / nang-'sÿ: dō:n-'ta:ng	- พาสปอร์ต / หนังสือเดินทาง
Scheidung / geschieden	- ga:n 'ya: / ya: 'lä:o	- การหย่า / หย่าร้าง
Scheidungseintrag / -register(auszug)	- ta-'bian ga:n 'ya:	- ทะเบียนการหย่า (คร.6)
Scheidungsurkunde	- bai 'samm-kann ga:n 'ya:	- ใบสำคัญการหย่า (คร.7)
Scheidungs Urteil	- kamm pi-'pa:g-'sa: 'rÿang 'ya:	- คำพิพากษาเรื่องหย่า
Sorgerecht	- amm-'na:t ga:n 'pogg-kro:ng 'budd	- อำนาจการปกครองบุตร
Standesamt	- samm-'nagg ta-'bian	- สำนักทะเบียน
Sterbeurkunde	- 'mw:-ra-na-'badd / bai 'dǎ:i	- มรณบัตร / ใบตาย
Touristenvisum (Schengenvisum)	- wi:-'sa: tɔng-'ti:au	- วีซ่าท่องเที่ยว
übersetzen	- plä: (~e:g-ga-'sa:n)	- แปล(เอกสาร)
Übersetzer (vereidigter ~)	- konn-'plä: (~ti: 'pa:n ga:n 'rabb-rw:ng dscha:g 'sa:n yō:-ra-'mann)	- คนแปล(ที่ผ่านการรับรอง จากศาลในประเทศเยอรมนี)
Übersetzung	- kamm 'plä:	- คำแปล
unterschreiben	- senn 'tschÿ:	- เซ็นชื่อ
Unterschrift	- lai 'senn / la:i-mÿ: 'tschÿ:	- ลายเซ็น / ลายมือชื่อ
Urkunde	- bai 'samm-kann	- ใบสำคัญ
Urteil (Gerichtsurteil)	- kamm pi-'pa:g-'sa:	- คำพิพากษา
Visum	- wi:-'sa:	- วีซ่า
volljährig	- bann-'lu 'ni-dī-pa:-'wa 'lä:o	- บรรลุนิติภาวะแล้ว
Vollmacht	- nang-'sÿ: 'mw:b amm-'na:d	- หนังสือมอบอำนาจ
Vornamensänderungsurkunde	- bai 'plian-'tschÿ:	- ใบเปลี่ยนชื่อ
Zentralregisteramt	- samm-'nagg ta-'bian-'gla:ng	- สำนักทะเบียนกลาง